



Reformierte
Kirchgemeinde
Konolfingen

**Organisationsreglement
(OgR)**

Umschreibung der Kirchgemeinde

- Umschreibung **Art. 1** ¹ Die Kirchgemeinde Konolfingen ist ein Teil der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.
- ² Ihr gehören alle Personen evangelisch-reformierter Konfession im Gebiet der Einwohnergemeinden Häutligen, Konolfingen und Niederhünigen an.

Aufgaben

- Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde ist gerufen zum Hören und Tun des Wortes Gottes, zur Gemeinschaft im Gottesdienst und im Alltag, zur Verkündigung ihres Glaubens und zum solidarischen Dienst an den Menschen.
- ² Sie erfüllt die ihr durch Kirche und Staat übertragenen und die von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ³ Sie kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht ausschliesslich von der Landeskirche, dem Bund, dem Kanton oder von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Organisation

- Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:
- a) Die Stimmberechtigten,
 - b) der Kirchgemeinderat,
 - c) das Organ der Rechnungsprüfung,
 - d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

- Versammlung **Art. 4** ¹ Die Kirchgemeinde versammelt sich
- im ersten Halbjahr, hauptsächlich um die Jahresrechnung zu behandeln;
 - im zweiten Halbjahr, hauptsächlich um den Voranschlag und die Kirchensteueranlage zu beschliessen.
- ² Weitere Versammlungen finden statt, wenn es die Geschäfte erfordern, die Versammlung beschliesst oder, innert sechzig Tagen, wenn es ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich verlangt.
- ³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 5 ¹ Stimmberechtigt in kirchlichen Angelegenheiten sind Frauen und Männer, die der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnen (Art. 7 Abs. 1 der Kirchenverfassung vom 13. Oktober 1946).</p> <p>² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.</p>
Stimmregister	<p>Art. 6 Über die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten wird ein Stimmregister geführt.</p>
Information	<p>Art. 7 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 8 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 9 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung und Einreichungsfrist	<p>Art. 9 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.</p> <p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>

Behandlungsfrist **Art. 11** Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung **Art. 12**¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 52 ff.).

Petition **Art. 13**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen **Art. 14** Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person,
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Versammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person,
- c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle,
- e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,
- f) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode.

Sachgeschäfte **Art. 15**¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Kirchensteueranlage,
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit Fr. 40'000 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und

– Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden,
- f) grundlegende und wichtige Planungs- und Sachgeschäfte, die der Kirchgemeinderat von sich aus der Versammlung unterbreitet,
- g) Anträge an kirchliche und staatliche Behörden für neue Pfarrstellen, Hilfspfarrstellen und Gemeindevikariate.

² Die Versammlung:

- a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

³ Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurückliegt.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit bis Fr. 40'000, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 19 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 4 mal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, Verbot
der Zweckentfremdung

Art. 20 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 21 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern.

² Eine angemessene Vertretung der Geschlechter, der Gemeindegebiete, der Generationen sowie der in der Kirchgemeinde gelebten theologischen und kirchenpolitischen Haltungen ist anzustreben.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt für alle Mitglieder am 1. Januar des ersten Jahres und endet am 31. Dezember des vierten darauf folgenden Jahres.

⁴ Die Amtszeit wird auf drei aufeinander folgende Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach Ablauf einer Amtsdauer möglich.

⁵ Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Sie werden an die Amtszeitbeschränkung nicht angerechnet.

⁶ Die Amtszeit als Kirchgemeinderatsmitglied wird der Präsidentin oder dem Präsidenten nicht angerechnet.

Konstituierung

Art. 22 ¹ Der Kirchgemeinderat konstituiert sich vorbehältlich der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten selber.

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Stellvertretung bezieht sich auf alle Funktionen.

³ Die Aufgaben der Kirchgemeinderates werden in Bereiche (Ressorts) gegliedert.

⁴ Die Ressortleitungen sind dem Kirchgemeinderat gegenüber verantwortlich für die Bearbeitung aller Geschäfte aus ihren Geschäftsbereichen. Sind mehrere Ressorts an der Bearbeitung beteiligt, bestimmt der Kirchgemeinderat das federführende Ressort.

⁵ Der Kirchgemeinderat ernennt die Verantwortlichen und Stellvertretungen der Ressorts. Bei Vakanzen im Kirchgemeinderat können einem Mitglied höchstens zwei Ressorts zugewiesen werden.

⁶ Der Kirchgemeinderat bestellt aus seiner Mitte Ausschüsse, welche die Ressortleitungen in grundlegenden und wichtigen Angelegenheiten un-

- terstützen.
- Auftrag und Befugnisse **Art. 23** ¹ Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde nach Massgabe und im Rahmen der Bestimmungen des staatlichen Rechts, der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung. Er tut dies in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt, das Antrags- und Mitspracherecht hat.
- ² Er plant, koordiniert und organisiert die Tätigkeiten der Kirchgemeinde, legt die Ziele, Schwerpunkte und Massnahmen in Abstimmung mit den verfügbaren Mitteln fest, unterstützt die anderen Organe, die Ämter und die weiteren Dienste in der Erfüllung ihrer Aufgaben, überprüft, ob diese ihrem Auftrag nachkommen und beteiligt sich am Aufbau und Leben der Kirchgemeinde.
- ³ Er ist die Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde, und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach staatlichem oder kirchlichem Recht ausdrücklich einem anderen Organ oder einer anderen Person zugewiesen sind.
- ⁴ Er ist unabhängig der damit verbundenen Ausgabenhöhe für die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen des Personals zuständig.
- ⁵ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- ⁶ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- ⁷ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.
- Residenzpflicht **Art. 24** ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welcher Pfarrperson die Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird.
- ² Er ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.
- Kirchengebäude **Art. 25** ¹ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).
- ² Er erlässt Benützungs- und Gebührenordnungen nach Massgabe folgender Grundsätze:
- a) Die Kirchgemeinde erhebt Pauschalgebühren für die Benützung der Kirchen und des Kirchgemeindehauses für nicht kirchliche Zwecke;
 - b) Gebühren schuldet, wer Gebäude, Räume, Einrichtungen, Geräte und Apparate mietet und weitere Dienstleistungen der Kirchgemeinde wie insbesondere die Bereitstellung, Übergabe, Präsenz, Fachunterstützung, Reinigung und Rücknahme in Anspruch nimmt;
 - c) die Bemessung der Pauschalgebühr richtet sich nach Gebäudeart, Grösse und Standard der Räume, den beanspruchten Einrichtungen, Geräten und Apparaten sowie nach den in Anspruch genommenen Dienstleistungen. Bei der Bemessung sind die Grundsätze der Kostendeckung und der Verhältnismässigkeit zu beachten;

- d) keine Gebühren werden erhoben für die Benützung durch Organe der Kirchgemeinde, durch gemeinnützige oder wohltätige Organisationen sowie durch Körperschaften, Vereine und Organisationen, mit denen die Kirchgemeinde bei der Aufgabenerfüllung eng zusammenarbeitet;
- e) reduzierte Gebühren werden erhoben für die im Leistungsvertrag der Kirchgemeinde mit der Einwohnergemeinde Konolfingen aufgeführten Vereine und Organisationen;
- f) würde die Gebührenerhebung im Einzelfall zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Kirchgemeinderat auf Gesuch hin ganz oder teilweise davon absehen.

Unterschriftsberechtigung

Art. 26 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt ein weiteres Mitglied des Kirchgemeinderates.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Ressortleitung Finanzen und der Kassiererin oder des Kassiers.

Anweisungsbefugnis

Art. 27 Die Kassiererin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige angestellte Person und das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die Ressortleitung Finanzen bzw. die Präsidentin oder der Präsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

Art. 28 Der Kirchgemeinderat versammelt sich, wenn es die Geschäfte erfordern, der Kirchgemeinderat beschliesst oder mindestens vier Mitglieder eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die ausserordentliche Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 30 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand **Art. 31** ¹ Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

⁴ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

⁵ Fasst der KGR aus der mündlichen Beratung heraus, ohne schriftlich abgefassten Antrag, einen Beschluss, wird dieser erst in der nächsten Sitzung im Rahmen der Genehmigung des Protokolls definitiv verabschiedet. Der Beschluss muss nicht ausdrücklich traktandiert werden.

⁶ Sofern sämtliche seiner Mitglieder damit einverstanden sind, kann der Kirchgemeinderat an einer Sitzung oder auf dem Zirkulationsweg beschliessen, dass ein Geschäft durch Zirkularbeschluss entschieden werden soll. Für die Beschlussfassung gelten die ordentlichen Abstimmungsregeln (Art. 52 ff.).

Präsidialentscheide **Art 32** ¹ In Fällen besonderer Dringlichkeit ordnet die Präsidentin oder der Präsident vorsorgliche Massnahmen an. Ist eine ordentliche oder ausserordentliche Verhandlung des Kirchgemeinderates nicht möglich, so entscheidet sie oder er an dessen Stelle.

² Präsidialentscheide gemäss Abs.1 müssen dem Kirchgemeinderat ohne Verzug nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden.

Protokoll **Art. 33** ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 68.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan **Art. 34** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus einer Kommission von drei Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des ersten und endet am 31. Dezember des vierten darauf folgenden Jahres. Die Wiederwählbarkeit ist nicht beschränkt.

³ Das Gemeindegesezt, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben

⁴ Sofern sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl stellen, werden die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans einer aussenstehenden Revisionsstelle übertragen.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 35**¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 34 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 36**¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat kann zur Vorbereitung von grundlegenden und wichtigen Geschäften in ihren Zuständigkeitsbereichen nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Auftrag, Grösse, Zusammensetzung, Sekretariat, Entschädigung und finanzielle Mittel.

Pfarrpersonen

Anstellung **Art. 37** Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG) und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).

Verhältnis zum Staat **Art. 38** Anstellung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und der Kirchengesetzgebung).

Stellung in der Kirchgemeinde **Art. 39** In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen stehen den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.

² Die Pfarrpersonen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

Personal

Personal **Art. 40** In einem Reglement werden geregelt:
a) die Grundzüge des Dienstverhältnisses wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals,
b) die Entschädigungen und Spesen der Mitglieder kirchlicher Organe, des Personals und des Hilfspersonals,
c) die Spesen und die anerkennenden Massnahmen der Freiwilligen.

Sekretariat

Stellung **Art. 41** Die Sekretärinnen und Sekretäre der Versammlung, des Kirchgemeinderates, weiterer Organe und Gremien, bei denen sie nicht Mitglied sind, haben an deren Sitzungen ein Mitsprache- und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 42** ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung **Art. 43** Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 44** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines **Art. 45** Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

Fehler **Art. 46** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung **Art. 47** Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,

- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 48 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 49 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 50 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 51 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,</p> <ul style="list-style-type: none">- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und- erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 53 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p>

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 54 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 55 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Gegenstand

Art. 57 Die Versammlung wählt alle in Art. 14 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Wählbarkeit

Art. 58 Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 59 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirch-

gemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbblütig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Ausscheidungsregeln **Art. 60** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 59 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren **Art. 61** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art.62),
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang **Art. 62** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. 63** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlage-

nen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los

Art. 67 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 68 Das Protokoll enthält:
– Ort und Datum der Versammlung,
– Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
– Reihenfolge der Traktanden,
– Anträge,
– angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
– Beschlüsse und Wahlergebnisse,
– Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
– Zusammenfassung der Beratung und
– Unterschrift.

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 69 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während drei-

ssig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 70 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 17. Juni 1999 mitsamt allen Änderungen auf.

Die Versammlung vom 29. November 2011 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. Hans Schär

sig. Greti Wisler

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 31. Oktober bis 29. November 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Kirchgemeindehaus öffentlich aufgelegt und auf der Homepage der Kirchgemeinde publiziert. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2011 bekannt.

Konolfingen, 20. Dezember 2011

Die Sekretärin:

sig. Greti Wisler

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat das Organisationsreglement am 13. Januar 2012 genehmigt.